

Gemeinde Sulz  
Hummelbergstraße 9  
6832 Sulz  
Brief: RSb

GEMEINDEAMT  
SULZ  
02. Dez. 2020  
Zl. \_\_\_\_\_

Auskunft:  
DI Felix Horn  
T +43 5574 511 27116

Zahl: VIIa-50.030.85-5// -115

Bregenz, am 27.11.2020

Betreff: Flächenwidmungsplan Sulz  
Änderung, Genehmigung  
Bezug: Schreiben vom 03.11.2020; ZI su031.2-1/2020  
Anlage: 1 Planausfertigung mit Genehmigungsvermerk  
(samt Legende der Planzeichen)

## BESCHEID

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz hat am 01.07.2020 nach Maßgabe des Planes der Gemeinde vom Juni 2020, ZI Su031.2-1/2020, (siehe Anlage) eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes lässt sich in einer Übersicht wie folgt darstellen:

GST-Nr:	KG Nr:	Widmung/Ersichtlichm. Alt:	Widmung/Ersichtlichm. Neu:	ungefähres Flächenausmaß [m <sup>2</sup> ]
1948	92123	Freifläche Freihaltegebiet	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	313
1946	92123	Freifläche Freihaltegebiet	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	369
1949	92123	Freifläche Freihaltegebiet	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	1169
1952	92123	Freifläche Freihaltegebiet	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	122
				1973

Mit Schreiben vom 03.11.2020 hat die Gemeinde Sulz um Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung angesucht.

## **Spruch**

Gemäß § 23 Abs 5 iVm § 21 Abs 6 und 7 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr 39/1996, in der Fassung LGBl Nr 4/2019, wird die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz am 01.07.2020 nach Maßgabe des Planes der Gemeinde vom Juni 2020, ZI Su031.2-1/2020, beschlossene Änderung des Flächenwidmungsplanes genehmigt.

## **Begründung**

Gemäß § 58 Abs 2 AVG entfällt die Begründung, nachdem dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit Email bei der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

### Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

### Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag



DI Felix Horn

Hinweis

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung (durch Anschlag an der Amtstafel nach § 32 Abs 1 Gemeindegesetz bzw – wenn die Größe des Planes einen Anschlag an der Amtstafel nicht zulässt – durch Auflage zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt und Kundmachung der Auflage nach § 32 Abs 2 Gemeindegesetz). Die Kundmachung ist unverzüglich nach Zustellung dieses Schreibens vom Bürgermeister durchzuführen.

Nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist ist eine mit Anschlagsbestätigung versehene Kopie der Kundmachung der Landesregierung zu übermitteln. Erst bei Vorliegen dieser Bestätigung kann unsererseits eine Freigabe der Umwidmung in das digitale Netz erfolgen.

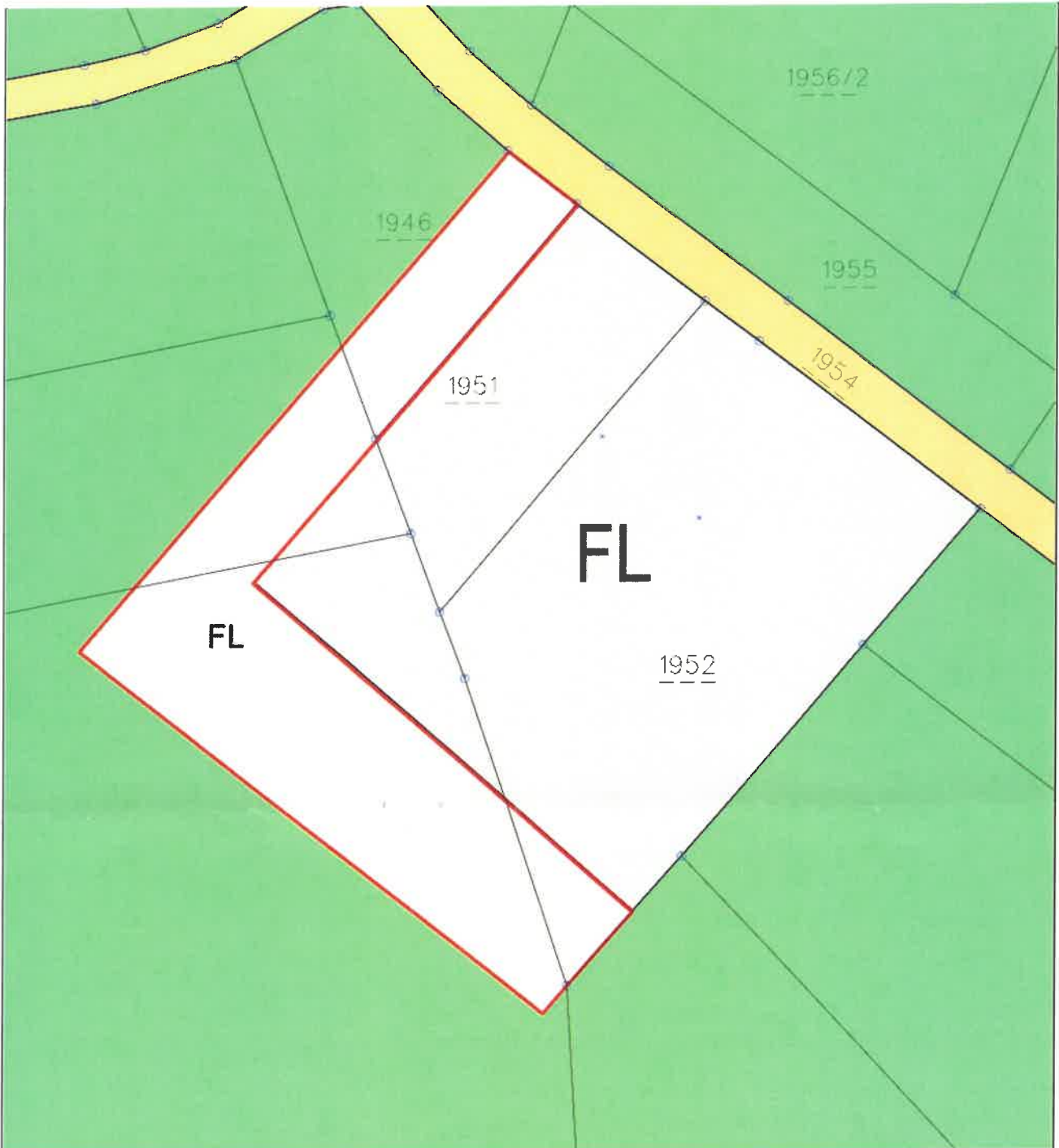
Nachrichtlich an:

1. Finanzamt Feldkirch  
Reichsstraße 154  
6800 Feldkirch
  
2. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFk)  
Intern  
unter Anschluss einer Planausfertigung mit Genehmigungsvermerk  
(samt Legende der Planzeichen)
  
3. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va)  
Intern

zur gefälligen Kenntnis.

Ing. David Martinelli  
im Hause

mit der Bitte um Übertragung ins VOGIS nach Vorliegen der Kundmachung.




Neu (nach Umwidmung)

DKM Stand: 2019-10-01

0 M 1:750 25 m

Plan-Zl: Su031.2-1/2020

Erstellungsdatum: Juni 2020

  
Von der FWP-Änderung  
erfasster Bereich



Beilagen:

- Legende der Planzeichen

## Flächenwidmungsplan-Änderung der Gemeinde Sulz

Gemeindevertretungsbeschluss

vom 1. Juli 2020



  
Bürgermeister(in)

Genehmigungsvermerk der Landesregierung siehe Rückseite!

**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**

Genehmigt mit Bescheid vom 27.11.2020  
Zl.: VIIa-50.030.85-5//115

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

  
Dipl Ing Felix Horn

